

Arbeitslosenversicherung

Im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung sind für HIV-positive Menschen vor allem drei Punkte von Bedeutung: die Arbeitslosenunterstützung im Krankheitsfall, die Frage nach der grundsätzlichen Vermittlungsfähigkeit von HIV-positiven Menschen sowie die Koordination zwischen Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.

Grundsätzlich gilt: Wer arbeitslos ist, hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ein paar Präzisierungen sind aber notwendig. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) baut auf den Begriffen «arbeitslos» und «Versicherte» auf. Nur Versicherte haben Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Nach dem AVIG ist arbeitslos, wer

- Lohn und Arbeit verloren hat bzw. keine Arbeit findet. Auch Personen, die erst ins Erwerbsleben einsteigen oder wieder einsteigen, können als arbeitslos gelten,
- vermittlungsfähig ist, d.h. bereit und in der Lage ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen,
- arbeitswillig ist, d.h. sich um Arbeit bemüht.

Versichert ist, wer

- im obigen Sinne als arbeitslos gilt und
- die Beitragszeit erfüllt hat, d.h. in den letzten 24 Monaten vor der Arbeitslosigkeit während mindestens zwölf Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt hat oder von der Beitragspflicht befreit ist.

Weiterführende Informationsbroschüren zur Arbeitslosenversicherung werden von den zuständigen Gemeindestellen und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) abgegeben (Adressen aller RAV unter <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/downloads/adressen/>). Für Menschen mit HIV/Aids, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, gilt es, **folgende Punkte besonders zu beachten:**

- Arbeitslose, die wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten pro Krankheitsfall während maximal 30 Kalendertagen Arbeitslosenunterstützung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, muss eine allfällige Taggeldversicherung Leistungen ausrichten.
- Die Vermittlungsfähigkeit HIV-positiver Menschen gibt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass. Sofern sich die HIV-Infektion aber nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt, sind Menschen mit HIV/Aids diesbezüglich ohne weiteres vermittlungsfähig.

- Schwierigkeiten bereitet manchmal die Koordination zwischen Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Es kommt vor, dass die Behörden der Arbeitslosenversicherung einer Person, welche bei der Invalidenversicherung angemeldet ist, die Vermittlungsfähigkeit absprechen. Nach Gesetz ist das allerdings nicht richtig: Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet und nicht offensichtlich vermittlungsunfähig sind, gelten bis zum Entscheid der IV-Behörden als vermittlungsfähig.

Januar 2010